



Weiter Informationen:
zm-online.de → News
→ Praxis, 19.01.2024

Expositionsparameter

Aufzeichnungspflicht entfällt

Bereits seit 2002, damals noch in der Röntgenverordnung, und seit Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) 2018, wurde nach § 114 StrlSchV bei Röntgeneräten eine Funktion gefordert, die die Expositionsparameter elektronisch aufzeichnet, das heißt, am Gerät nach der Strahlenexposition die explizite Höhe dieser für die jeweilige Projektion anzeigt. Dazu gibt es von der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) die wichtige Information:

Bei Tubus- und Panoramaschichtgeräten entfällt die Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung und Übertragung der Expositionsparameter. Dies gilt seit dem 16.01.2024.

Wichtig ist, dass bei Neuinstallation eines Tubus- und/oder eines Panoramaschichtgerätes im Jahr 2023, die bei der Sachverständigenprüfung aufgrund der o. g. gesetzlichen Regelung ein Mangel der Kategorie III festgestellt wurde, eine Frist von einem Jahr für die Mängelbeseitigung eingeräumt wurde. Alle davon betroffenen Praxen sollten deshalb kurzfristig Kontakt zur zuständigen Stelle

aufnehmen und den Mängelbescheid in diesem Punkt aufheben lassen.

Als weitere Änderung in der Strahlenschutzverordnung sind Ausnahmeregelungen für die Fälle aufgenommen, in denen die Originalprüfkörper der Abnahmeprüfung nicht mehr verfügbar sind (§§ 115 und 116).

Darüber hinaus wurde die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen zur Konstanzprüfung (§ 117) von zehn Jahren auf fünf Jahre abge senkt.

Für Berlin hatte die Zahnärztliche Stelle bereits seit 2018 bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt diese Sonderregelung erwirkt. Nun ist es auch bundesweit genehmigt.

Diesmal gute Nachrichten für die Zahnärzteschaft, sehr begrüßenswert für uns alle.

Dr. Veronika Hannak
Leiterin der Zahnärztlichen Stelle